

Vergütung der Rücklieferung von Energie aus Energieerzeugungsanlagen EEA

1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Unter Rücklieferung von Energie wird die elektrische Energie verstanden, die ins öffentliche Versorgungsnetz eingespeisen wird. Das Produkt Rücklieferung aus Eigenerzeugungsanlagen legt fest, welche Vergütungsansätze bei der Rücklieferung von elektrischer Energie ins Verteilnetz der Dorfkorporation Mosnang zur Anwendung kommen.

Rücklieferungsprodukt Leistung	Überschussenergie bis 30 kWp	Rücklieferung ab 30 kWp
Messeinrichtung	Zähler mit separater Messung von Bezug und Rückspeisung	Messung der Produktion mit zusätzlichem Zähler
Rückliefervergütung	Referenz-Marktpreis *	Referenz-Marktpreis *
Erfassungszeiten	durchgehend	durchgehend
Kosten, einmalig	Pauschale für die Beglaubigung der PV-Anlage: CHF 150.00 siehe "Ergänzende Bestimmungen"	keine siehe "Ergänzende Bestimmungen"
Kosten, wiederkehrend	keine zusätzlichen Kosten	keine zusätzlichen Kosten

* Der Referenz-Marktpreis für Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse (Swissix) in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag (day-ahead) festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen. Dieser wird vom Bundesamt für Energie quartalsweise publiziert (bfe.admin.ch).

1. Quartal 2024	6.2 Rp./kWh	
2. Quartal 2024	Rp./kWh	Publikation Juli 2024
3. Quartal 2024	Rp./kWh	Publikation Oktober 2024
4. Quartal 2024	Rp./kWh	Publikation Januar 2025

Preise exkl. MWST

Ergänzende Bestimmungen

Überschussenergie

Es wird die effektiv gemessene Überschussenergie vergütet.

Anschluss und Einspeisung der Energie

Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das Netz der DKM ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von der DKM festgelegt.

Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der DKM eingespeist. In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

Kosten

Falls die Beglaubigung der PV-Anlage bis 30 kWp durch die DKM durchgeführt wird, wird eine Pauschale erhoben. Die Kosten für die Beglaubigung von PV-Anlagen über 30 kWp sind direkt dem durch den Eigentümer beauftragten, akkreditierten Auditor zu entrichten. Es fallen keine wiederkehrenden Kosten an.

Anlagen über 30 kWp

Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kWp müssen generell mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.

Gültigkeit

Die vorliegenden Preise gelten ab 1. Januar 2024 und ersetzen alle früheren Tarife. Sämtliche Preisansätze gelten für Kunden im Versorgungsgebiet der DKM. Anpassungen der Rückliefervergütung bleiben der DKM vorbehalten.